

Reglement über die Organisation der Stadtschulen Sursee (Schulreglement)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Zusammenarbeit mit Partnergemeinden	2
II. FÜHRUNGSINSTRUMENTE	2
A Politisches Controlling	2
Art. 4 Mehrjahresplanung (Aufgaben- und Finanzplan)	2
Art. 5 Jahresplanung (Jahresprogramm und Schulbudget)	3
Art. 6 Jahresbericht, Schulrechnung	3
B Betriebliches Controlling	3
Art. 7 Betrieblicher Leistungsauftrag	3
Art. 8 Betriebliches Reporting	3
III. BEHÖRDENORGANISATION	4
Art. 9 Übersicht	4
Art. 10 Zusammenarbeit von Stadtrat und Bildungskommission	4
Art. 11 Aufgaben des Stadtrats	4
Art. 12 Aufgaben der Bildungskommission	5
Art. 13 Leitung des Ressorts Bildung und Kultur	6
Art. 14 Rektorin, Rektor	6
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 16 Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Stadtschulen Sursee.
- ² Die Schulorganisation gewährleistet die optimale pädagogische Gestaltung und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots. Die Stadtschulen Sursee sollen hohen Qualitätsanforderungen genügen und ein breites Bildungsangebot abdecken.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Angebote der Stadtschulen Sursee.

Art. 3

Zusammenarbeit mit Partnergemeinden

- ¹ Soweit dies pädagogisch, wirtschaftlich und politisch sinnvoll ist, arbeiten die Stadtschule Sursee bei der Durchführung des Volksschulangebots mit Partnergemeinden zusammen.
- ² Die Stadt Sursee kann das gesamte Volksschulangebot oder Teile davon für Partnergemeinden durchführen oder Partnergemeinden mit dessen Durchführung für Lernende mit Wohnsitz in Sursee beauftragen. Der Stadtrat schliesst die erforderlichen Verträge ab und vereinbart darin die Schulgeldbeiträge zur Deckung der Vollkosten.
- ³ Die Stadt Sursee kann in Gemeindeverträgen im Sinne des Gemeindegesetzes darüber hinaus mit den Partnergemeinden deren Mitwirkung bei der Führung der entsprechenden Schule (insbesondere Sekundarschule) vereinbaren. Der Gemeindevertrag kann von diesem Reglement abweichen und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Bildungskommission einer gemeinsamen Kommission der Vertragsgemeinden delegieren. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Sekundarschulkommission sind in deren Geschäftsordnung geregelt.

II. Führungsinstrumente

Politisches Controlling

Art. 4

Mehrjahresplanung (Aufgaben- und Finanzplan)

Die Mehrjahresplanung der Stadtschulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Kurzfassung der Strategie und der wahrscheinlichen Entwicklung der Stadtschulen Sursee in den nächsten 5 Jahren (Entwicklung des pädagogischen Angebots, der Schülerzahlen, des Personal- und des Schulraumbestandes usw.);
- b) Finanziell und/oder politisch wichtige Projekte, die in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden sollen;
- c) Kommentierung der finanziell wichtigsten Entwicklungen im politischen Leistungsauftrag, soweit sie die Stadtschulen Sursee betreffen;

Art. 5**Jahresplanung (Jahresprogramm und Schulbudget)**

Die Jahresplanung der Stadtschulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Zusammenfassung des Schulangebots im nächsten Kalenderjahr;
- b) Finanziell und/oder politisch wichtige Projekte, die im nächsten Kalenderjahr durchgeführt werden sollen;
- c) die Kommentierung der finanziell wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Schulbudget des Vorjahrs;
- d) Schulbudget.

Art. 6**Jahresbericht, Schulrechnung**

Der Jahresbericht der Stadtschulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Bericht über die Durchführung des Schulangebots und der Projekte, die in der Jahresplanung erwähnt sind; Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen;
- b) Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen vom Budget;
- c) Darstellung der Korrekturmassnahmen, evtl. Anträge für Korrekturmassnahmen;
- d) Schulrechnung.

Betriebliches Controlling**Art. 7****Betrieblicher Leistungsauftrag**

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag hat folgenden Inhalt:

- a) Strategische Ziele;
- b) Aktuelles Schulangebot;
- c) Jahresziele;
- d) Mehrjahresplanung;
- e) Kennzahlen und Kenngrössen zur Führung und Entwicklung der Stadtschulen Sursee.

² Der betriebliche Leistungsauftrag wird von der Bildungskommission vor Beginn des Schuljahrs für das nächste Schuljahr erarbeitet und vom Stadtrat verabschiedet. Er wird per 1. Januar des nächsten Kalenderjahrs revidiert, wenn dies aufgrund der im Dezember genehmigten Jahresplanung erforderlich ist.

Art. 8**Betriebliches Reporting**

¹ Die Bildungskommission erstattet dem Stadtrat periodisch Bericht. Der Stadtrat legt den Reporting-Rhythmus nach Rücksprache mit der Bildungskommission fest.

² Das betriebliche Reporting hat folgenden Inhalt:

- a) Bericht über die Durchführung des Schulangebots und der Projekte, die im betrieblichen Leistungsauftrag definiert sind; Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen.
 - b) Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Ende des Kalenderjahrs, Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen.
 - c) Darstellung der Korrekturmassnahmen, evtl. Anträge für Korrekturmassnahmen.
 - d) Bericht über besondere Vorkommnisse.
- ³ Die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur informiert den Stadtrat umgehend über unvorhergesehene Probleme.

III. Behördenorganisation

Art. 9

Übersicht

Die Aufgaben der Stadtschulen Sursee werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a) Gemeindeversammlung;
- b) Stadtrat;
- c) Bildungskommission;
- d) Leitung des Ressorts Bildung und Kultur;
- e) Rektorin oder Rektor;

Art. 10

Zusammenarbeit von Stadtrat und Bildungskommission

- ¹ Der Stadtrat und die Bildungskommission arbeiten bei der strategischen Führung der Stadtschulen Sursee eng zusammen.
- ² Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Entwicklungen und besprechen die politisch/strategischen Schulfragen (einschliesslich die schulische Infrastruktur) regelmässig.

Art. 11

Aufgaben des Stadtrats

- ¹ Der Stadtrat trägt im Rahmen der Gemeindeordnung die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er nimmt die Anliegen der Stadtschulen Sursee auf und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik.
- ² Die Aufgaben des Stadtrats richten sich nach § 46 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG). Er
 - a) legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
 - b) legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
 - c) erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
 - d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,

- e) prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle
- ³ Der Stadtrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Politisches Controlling:
- Integration der Mehrjahres- und der Jahresplanungen der Stadtschulen Sursee in die Gesamtplanung der Stadt (Aufgaben- und Finanzplan, Jahresprogramm und Budget).
 - Integration des Jahresberichts der Bildungskommission (einschliesslich Schulrechnung) in den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Stadtrats.
- b) Betriebliches Controlling
- Vereinbarung oder Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Bildungskommission.
 - Entgegennahme des betrieblichen Reportings der Bildungskommission; Überwachung der Ausführung des betrieblichen Leistungsauftrags.
 - Weisungen an die Bildungskommission, wenn die im betrieblichen Leistungsauftrag gesetzten finanziellen Ziele (Schulbudget) nicht eingehalten werden.
- c) Weitere Aufgaben
- Verantwortung für die gemäss Planung erforderlichen Schulliegenschaften.
 - Entscheid über Geschäfte, die nicht im Rahmen des betrieblichen Leistungsauftrags (einschliesslich der bewilligten Kredite) abgewickelt werden.

Art. 12

Aufgaben der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats das oberste Führungsorgan der Stadtschulen Sursee. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Strategische Führung der Stadtschulen Sursee;
- b) Fachliche Vorbereitung aller Sachgeschäfte, die dem Stadtrat unterbreitet werden.
- ² Die Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach § 47 VBG. Sie
- a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b) bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c) genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
- e) wählt die Schulleitung,
- f) überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ³ Es gelten folgende Grundsätze:
- a) Die Bildungskommission ist bei der Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrags frei und verfügt über die bewilligten Kredite. Sie trägt für die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags die Verantwortung.

- b) Die Bildungskommission verfügt über alle Entscheidungskompetenzen gemäss § 47 VGB, soweit
- sie diese nicht an nachgeordnete Organisationseinheiten delegiert hat;
 - diese nicht durch dieses Reglement ausgedehnt oder eingeschränkt sind.
- c) Die Bildungskommission erlässt die Schulverordnung. Diese regelt:
- die weitere Organisation der Stadtschulen Sursee;
 - die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Leitungsorgane, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben;
 - die rechtsstaatlichen Entscheidungskompetenzen im Schulbereich.

Die Bildungskommission kann von den nicht zwingenden Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes abweichen. Sie kann zur weiteren internen Organisation der Stadtschulen Sursee Weisungen erlassen.

- ⁴ Die Bildungskommission nimmt ihre Führungsfunktionen mit den Instrumenten des Controllings wahr und übt in der Regel keine operativen Tätigkeiten aus.

Art. 13

Leitung des Ressorts Bildung und Kultur

Die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur

- a) ist in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bildungskommission für die Vorbereitung der Geschäfte der Bildungskommission und für deren Umsetzung verantwortlich;
- b) ist für die finanzielle Führung der Stadtschulen Sursee zuständig (Finanzplanung, Finanz- und Rechnungswesen, Einhaltung des Budgets usw.). Sie arbeitet diesbezüglich mit der Rektorin oder dem Rektor direkt zusammen;
- c) ist das Bindeglied zwischen der Bildungskommission und dem Stadtrat. Sie vertritt die Interessen der Bildungskommission im Stadtrat und die Interessen des Stadtrats in der Bildungskommission;

Art. 14

Rektorin, Rektor

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist der Bildungskommission unterstellt. Die Bildungskommission bestimmt die Führungsperson, die die Rektorin oder den Rektor im Auftrag der Bildungskommission führt.
- ² Die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors richten sich nach § 48 VBG. Sie oder er
- a) plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
 - b) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
 - c) wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
 - d) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
 - e) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
 - f) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,

- g) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
 - i) bildet sich aus und weiter,
 - j) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.
- ³ Die Rektorin oder der Rektor erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Fachliche Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der Bildungskommission sowie Grundlagen- und Planungsarbeit für die Volksschule;
 - b) operative Führung der Volksschule (pädagogische, finanzielle, betrieblich/administrative sowie Personalführung).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Schulpflege der Stadt Sursee vom 17. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

² Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

³ Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019 treten per 1. August 2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2008.

Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019.

Beat Leu
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber